

765 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Ausgedruckt am 10. 11. 1992

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Außenhandelsförderungs-Beitragsgesetz 1984, geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Außenhandelsförderungs-Beitragsgesetz 1984, BGBl. Nr. 49, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 663/1987, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige § 1 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Als neuer Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze hingewiesen wird, sind diese Bestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.“

2. Im § 2 Abs. 1 wird der Ausdruck „des Zollgesetzes 1955, BGBl. Nr. 129“ durch den Ausdruck „des Zollgesetzes 1988, BGBl. Nr. 644“ ersetzt.
3. Im § 2 Abs. 4 wird der Ausdruck „des Zollgesetzes 1955“ durch den Ausdruck „des Zollgesetzes 1988“ ersetzt.
4. Im § 2 Abs. 5 wird der Ausdruck „des Zollgesetzes 1955“ durch den Ausdruck „des Zollgesetzes 1988“ ersetzt.
5. Der § 2 Abs. 6 lautet:

„(6) Im Ausgangsvormerkverkehr und im Verfahren des § 116 Abs. 3 des Zollgesetzes 1988 ist für den Außenhandelsförderungsbeitrag keine Sicherheit zu leisten.“

6. Der § 4 lautet:

„§ 4. Als Wert im Sinn des § 2 Abs. 3 lit. a und des § 3 gilt jener Wert, der sich aus den §§ 15 bis 18 des Handelsstatistischen Gesetzes 1988, BGBl. Nr. 661/1987, ergibt, bei der Rückbringung im Vormerkverkehr oder nach Umwandlung im Sinn der zollgesetzlichen Vorschriften jedoch nur der Wert allfälliger Zutaten. Bei der Ermittlung des Wertes der Zutaten ist von der Beschaffenheit auszugehen, in der diese Zutaten mit der vorgenannten Ware in endgültige Verbindung gebracht worden sind.“

7. Der § 5 Abs. 4 lautet:

„(4) Der in Stempelmarken entrichtete Beitrag verbleibt für Zwecke der haushaltsmäßigen Verrechnung eine Einnahme aus dem Verschleiß von Stempelmarken.“

8. Der § 9 lautet:

„§ 9. Das Außenhandelsförderungs-Beitragsgesetz 1984 in der durch das Bundesgesetz, BGBl. Nr. XXX/1992, geänderten Fassung tritt mit 1. Jänner 1993 in Kraft.“

VORBLATT**Problem:**

Das Außenhandelsförderungs-Beitragsgesetz 1984 entspricht in seinem Text nicht mehr vollständig dem durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 463/1992 geänderten Zollgesetz 1988.

Ziel:

Durch die Änderung des Außenhandelsförderungs-Beitragsgesetzes soll dieser Mangel behoben werden.

Lösung:

Änderung des Gesetzes.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Weder der Verwaltungsaufwand noch das Beitragsaufkommen werden sich ändern.

EG-Konformität:

An der EG-Konformität des Beitrags würde sich nichts ändern.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil:

Der Außenhandelsförderungsbeitrag ist grundsätzlich bei allen Einfuhr- und Ausfuhrsendungen nach den für Zölle geltenden Bestimmungen zu erheben. Das dafür hauptsächlich maßgebende Zollgesetz 1988 wurde mit Wirkung vom 1. Jänner 1993 durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 463/1992 auch in Punkten geändert, die für die Erhebung des Außenhandelsförderungsbeitrags Bedeutung haben. Das Außenhandelsförderungs-Beitragsgesetz 1984 muß daher den geänderten zollgesetzlichen Bestimmungen angepaßt werden. Dabei soll sich an der Erhebung des Beitrags nichts ändern. Auch das Aufkommen wird nicht berührt.

getreten, was eine Anpassung des § 2 Abs. 6 erfordert.

Zu Z 6:

Bemessungsgrundlage des Beitrags soll bei Rückbringung nach Ausbesserung oder Veredlung allenfalls auch nach Umwandlung (§§ 112 bis 114 ZollG) auch weiterhin nur der Wert allfälliger inländischer oder ausländischer Zutaten sein. Da das Zollrecht, auf das bisher hier verwiesen wurde, keine diesbezügliche Bestimmung mehr enthält, muß die Regelung im Außenhandelsförderungs-Beitragsgesetz selbst getroffen werden.

II. Besonderer Teil:

Zu Z 1:

Hier handelt es sich um eine formale Bestimmung, durch die vermieden werden soll, bei der Zitierung anderer Gesetze jeweils für eine „gleitende Verweisung“ zu sorgen.

Zu Z 2, 3 und 4:

Hier soll der Wiederverlautbarung des Zollgesetzes 1955 als Zollgesetz 1988 Rechnung getragen werden.

Zu Z 5:

Im Zollgesetz 1988 ist das Verfahren des § 116 Abs. 3 an die Stelle des Zwischenauslandsverkehrs

Zu Z 7:

Nach § 5 Abs. 4 ist der in Stempelmarken entrichtete Beitrag unter Heranziehung der Daten der Handelsstatistik aus dem Stempelmarkenaufkommen herauszurechnen und auf den Beitrag umzubuchen. Durch die Zunahme des bargeldlosen Zahlungsverkehrs auch zur Entrichtung des Beitrags bei der Ausfuhr hat diese Form der Entrichtung ihre Bedeutung verloren, weshalb auf die Umbuchung verzichtet werden soll.

Zu Z 8:

Das Wirksamwerden der Änderungen soll mit der oben bereits erwähnten Änderung des Zollgesetzes 1988 abgestimmt werden.

Textgegenüberstellung

Außenhandelsförderungs-Beitragsgesetz 1984

Geltender Text

§ 1. Für Zwecke der Förderung des Warenverkehrs mit dem Ausland wird anlässlich der Einfuhr und der Ausfuhr von Waren unter der Bezeichnung „Außenhandelsförderungsbeitrag“ ein Beitrag als ausschließliche Bundesabgabe erhoben.

§ 2. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, gelten für die Erhebung des Außenhandelsförderungsbeitrags die für die Erhebung der Zölle maßgebenden Rechtsvorschriften mit Ausnahme des § 30 lit. g des Zollgesetzes 1955, BGBl. Nr. 129, sinngemäß. Dabei ist der Ausfuhr die Einlagerung von Waren in ein Zolllager oder ihre Verbringung in eine Zollfreizone gleichgestellt, sofern die Waren dadurch nach den zollrechtlichen Vorschriften ausländisch werden.

(4) Weiters sind von dem bei der Ausfuhr zu erhebenden Außenhandelsförderungsbeitrag Waren befreit, auf die sinngemäß die Voraussetzungen für die Gewährung der Eingangsabgabenfreiheit nach völkerrechtlichen Vereinbarungen zutreffen, sowie ausländische Rückwaren im Sinn des § 43 des Zollgesetzes 1955.

(5) Wird nach § 45 des Zollgesetzes 1955 eine Zollvergütung gewährt, so ist der bei der Ausfuhr der Waren zu erhebende Außenhandelsförderungsbeitrag insoweit nicht zu erheben oder, wenn er schon erhoben wurde, zu erstatten, als er den Betrag übersteigt, der in einem vergleichbaren aktiven Veredlungsverkehr zu entrichten gewesen wäre.

(6) Im Ausgangsvormerkverkehr und im Zwischenlandsverkehr ist für den Außenhandelsförderungsbeitrag keine Sicherheit zu leisten.

§ 4. Als Wert im Sinn des § 2 Abs. 3 lit. a und des § 3 gilt jener Wert, der sich aus den §§ 15 bis 18 des Handelsstatistischen Gesetzes 1988, BGBl. Nr. 661/1987,

Fassung des Entwurfes

Der bisherige § 1 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Als neuer Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze hingewiesen wird, sind diese Bestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.“

Im § 2 Abs. 1 wird der Ausdruck „des Zollgesetzes 1955, BGBl. Nr. 129“ durch den Ausdruck „des Zollgesetzes 1988, BGBl. Nr. 644“ ersetzt.

Im § 2 Abs. 4 wird der Ausdruck „des Zollgesetzes 1955“ durch den Ausdruck „des Zollgesetzes 1988“ ersetzt.

Im § 2 Abs. 5 wird der Ausdruck „des Zollgesetzes 1955“ durch den Ausdruck „des Zollgesetzes 1988“ ersetzt.

Der § 2 Abs. 6 lautet:

„(6) Im Ausgangsvormerkverkehr und im Verfahren des § 116 Abs. 3 des Zollgesetzes 1988 ist für den Außenhandelsförderungsbeitrag keine Sicherheit zu leisten.“

Der § 4 lautet:

„§ 4. Als Wert im Sinn des § 2 Abs. 3 lit. a und des § 3 gilt jener Wert, der sich aus den §§ 15 bis 18 des Handelsstatistischen Gesetzes 1988, BGBl. Nr. 661/1987,

Geltender Text

ergibt, bei der Rückbringung im Vormerkverkehr sowie in jenen Fällen, in denen die zollgesetzlichen Vorschriften außerhalb des Vormerkverkehrs die Verzollung von Zutaten vorsehen, jedoch nur der Wert dieser Zutaten. Bei der Ermittlung des Wertes der Zutaten ist von der Beschaffenheit auszugehen, in der diese Zutaten mit der vorgemerkteten Ware in endgültige Verbindung gebracht worden sind.

(4) Die für Zwecke der haushaltsmäßigen Verrechnung des in Stempelmarken entrichteten Beitrags notwendigen Daten sind der amtlichen Außenhandelsstatistik zu entnehmen.

Fassung des Entwurfes

ergibt, bei der Rückbringung im Vormerkverkehr oder nach Umwandlung im Sinn der zollgesetzlichen Vorschriften jedoch nur der Wert allfälliger Zutaten. Bei der Ermittlung des Wertes der Zutaten ist von der Beschaffenheit auszugehen, in der diese Zutaten mit der vorgemerkteten Ware in endgültige Verbindung gebracht worden sind.“

Der § 5 Abs. 4 lautet:

„(4) Der in Stempelmarken entrichtete Beitrag verbleibt für Zwecke der haushaltsmäßigen Verrechnung eine Einnahme aus dem Verschleiß von Stempelmarken.“

Der § 9 lautet:

„§ 9. Das Außenhandelsförderungs-Beitragsgesetz 1984 in der durch das Bundesgesetz, BGBl. Nr. XXX/1992, geänderten Fassung tritt mit 1. Jänner 1993 in Kraft.“